

**6986/AB**  
Bundesministerium vom 17.08.2021 zu 7085/J (XXVII. GP)  
[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.437.251

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7085/J-NR/2021 betreffend die an Oberösterreichischen Volksschulen gegen Volksschüler gesetzten Maßnahmen, deren Eltern ihr Einverständnis für die Durchführung freiwilliger Corona-Schnelltestungen nicht erteilten, die die Abg. Ing. Mag. Volker Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen am 17. Juni 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *An welchen Oberösterreichischen Pflichtschulen wurden beginnend mit 18. Jänner 2021 kostenlose („Nasenbohrer“-) Selbsttests für Schülerinnen und Schüler zum Zwecke der freiwilligen COVID-19-Testung verteilt?*
- *Wie vielen Schülerinnen und Schülern an Oberösterreichischen Pflichtschulen wurde durch die mit 18. Jänner 2021 beginnende Ausgabe kostenloser („Nasenbohrer“-) Selbsttests die Möglichkeit eröffnet, sich dadurch regelmäßig freiwillig einer COVID-19-Testung zu unterziehen?*

Grundsätzlich muss den Fragestellungen vorausgeschickt werden, dass im Laufe des Schuljahres 2020/21 vor dem Hintergrund volatiler Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entsprechend der jeweils aktuellen epidemiologischen Entwicklung unterschiedliche und oft kurzfristige Maßnahmen zu setzen waren, um sicher zu stellen, dass ein bestmöglicher Unterricht bei größtmöglicher Sicherheit für alle Beteiligten durchgeführt werden kann. Knapp nach Jahresbeginn 2021 wurden die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen durch Selbsttestungen für Schülerinnen und Schüler (sogenannte „Nasenbohrer“-Selbsttest) ergänzt, um die Sicherheit an den Schulen zu erhöhen. In der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, in der zum in der Anfrage angesprochenen Zeitraum geltenden Fassung

BGBI. II Nr. 28/2021, waren Selbsttestungen als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Betreuung noch nicht vorgesehen, sondern erst im Zuge der Novelle BGBI. II Nr. 56/2021 zur C-SchVO 2020/21.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sich die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen bzw. aller Schularten ab 18. Jänner 2021 (ausgenommen der Sonderschulen, jene ab 25. Jänner 2021) im ortsungebundenen Unterricht befunden haben. Die Schulen waren allerdings für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Schülerinnen und Schüler an Volksschulen haben in diesem Zeitraum beispielsweise einzeln verpackte Testkits mit nach Hause bekommen und haben den freiwilligen Antigen-Selbsttest mit Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten durchführen können. Eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren war dann einzuholen, wenn das Kind den freiwilligen Test in der Schule durchführen wollte. Erst ab dem 8. Februar bzw. 15. Februar 2021 (nach den Semesterferien) kehrten die Volksschulen in den jeweiligen Bundesländern in den Präsenzunterricht mit regelmäßigen, flächendeckenden Selbsttestungen als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Betreuung an Schulen zurück.

Zum Umfang und Ausmaß der Antigen-Selbsttest-Lieferungen beginnend mit 18. Jänner 2021 ist anzumerken, dass der Kreis der Schulen und auch die Zahlen der Schülerinnen und Schüler im Zeitablauf bis zum Stichtag der Anfragestellung mit Mitte Juni 2021 immer wieder Veränderungen unterworfen waren, dies nicht zuletzt auf Grund der erforderlichen Anpassungen epidemiologischer Natur, die in der C-SchVO 2020/21 und ihren Novellierungen ihren Niederschlag gefunden haben. An welchen allgemein bildenden Pflichtschulen, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Schulen sowie der Schülerinnen und Schüler, seit 18. Jänner 2021 Antigen-Selbsttests zur Verteilung gelangten, kann der folgenden Aufstellungen entnommen werden, wobei der Stand Jänner und Juni 2021 abgebildet wird.

<b>Jänner 2021</b>					
<b>Oberösterreich</b>	<b>VS</b>	<b>MS</b>	<b>SO</b>	<b>PTS</b>	<b>Gesamt</b>
Pflichtschulstandorte	533	219	26	28	806
Schülerinnen und Schüler	62.065	41.892	2.062	2.200	108.219

<b>Juni 2021</b>					
<b>Oberösterreich</b>	<b>VS</b>	<b>MS</b>	<b>SO</b>	<b>PTS</b>	<b>Gesamt</b>
Pflichtschulstandorte	533	219	26	28	806
Schülerinnen und Schüler	62.076	41.891	2.062	2.199	108.228

VS Volksschule

MS Mittelschule

SO Sonderschule

PTS Polytechnische Schule

Zu Frage 3:

- Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern an Oberösterreichischen Pflichtschulen unter 14 Jahren haben die Eltern/Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis für die Durchführung der freiwilligen („Nasenbohrer“-) Selbsttests, deren Ausgabe mit 18. Jänner 2021 begonnen hat, nicht erteilt?

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen benötigen die Schulen eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten für Kinder im Alter unter 14 Jahren, um den Test an der Schule durchführen zu können. Diese Einverständniserklärungen verbleiben folgend den datenschutzrechtlichen Vorgaben lokal am jeweiligen Schulstand und liegen daher diese personenbezogenen Daten zentral nicht vor.

Zu statistischen Zwecken wurde im Rahmen der anonymisierten Erhebung der Antigen-Selbsttest-Ergebnisse über die Bildungsdirektionen die „Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich im Distance Learning befinden, weil keine Testung gemacht wurde“ abgefragt. Diese Zahl kann als Indikator herangezogen werden, wie viele der Eltern kein Einverständnis zur Testung erteilt haben, wenngleich betont werden muss, dass in dieser Messgröße auch die über 14-jährigen Schülerinnen und Schüler inkludiert sind, bei denen die diesbezügliche Entscheidung zur Testung bei diesen selbst liegt. Die Daten liegen nicht differenziert beispielsweise nach Pflichtschulen, Schularten oder nach Alter vor, sondern sind nach Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (ohne Berufsschulen) gegliedert. Zur durchschnittlichen Zahl der Schülerinnen und Schüler „im Distance Learning, weil ohne Testung“ wird für den diesbezüglich relevanten und verfügbaren Erhebungszeitraum 12. Februar bis 17. Juni 2021 auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

Anzahl der Schüler/innen im Distance-Learning, weil ohne Testung - Durchschnitt über den gesamten Erhebungszeitraum (12.02.2021-17.06.2021)						
	Anzahl der Schüler/innen			in % der Schüler/innen		
	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II
<b>Oberösterreich</b>	712	421	854	1,1%	1,0%	1,3%

Ergänzend darf auch auf die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgende wissenschaftliche Begleitung der Antigen-Testungen durch die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde hingewiesen werden. Die bisherigen Ergebnisse der Evaluierung der Antigen-Selbsttestungen mittels anterio-nasalem Abstrich in österreichischen Schulen in der KW 4 bis KW 22 sind abrufbar unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Aktuelles/BeAntiGenT.html>.

Zu Fragen 4 bis 6:

- Sind Ihnen, wie dem am 28. Jänner 2021 in der Ausgabe für das Bundesland Salzburg der Kronen Zeitung veröffentlichten Fall mit Titel: „MUSSTE SICH WEGSETZEN Volksschüler ohne Test von Lehrerin ausgegrenzt“ ähnliche Fälle an

*Oberösterreichischen Pflichtschulen bekannt, in welchen von Lehrkräften gegen Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren Maßnahmen verhängt wurden, weil deren Eltern/Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis für die Durchführung der freiwilligen („Nasenbohrer“-) Selbsttests, deren Ausgabe mit 18. Jänner 2021 begonnen hat, nicht erteilt haben?*

- *Wenn ja, wie viele Fälle sind Ihnen an welchen Oberösterreichischen Pflichtschulen bekannt?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gegen die Schülerinnen und Schüler in Oberösterreich jeweils gesetzt?*

Nein, mir sind solche bzw. ähnliche Fälle nicht bekannt. Ergänzt wird, dass in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, in der zum in der Anfrage angesprochenen Zeitraum geltenden Fassung BGBl. II Nr. 28/2021, Selbsttestungen als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Betreuung noch nicht vorgesehen waren. Im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Schulwesen wurden – neben der Bildungsdirektion für Salzburg im Anlassfall – weiters die Bildungsdirektionen für Burgenland, Wien, Vorarlberg, Tirol, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten im Gegenstand befasst. Entsprechend deren Rückmeldungen sind diesen keine derartigen Vorkommnisse bzw. keine Beschwerden bekannt und es wurden auch keine der Fragestellung entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Zu Fragen 7 und 8:

- *Waren zu diesem Zeitpunkt an den betroffenen Oberösterreichischen Volksschulen, dem § 4 Abs 3 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 entsprechend, die allgemein geltenden Hygienebestimmungen durch Anschlag am Schulstandort gut sichtbar ausgehängt?*
- *Wenn ja, wurde in den in Oberösterreichischen Volksschulen ausgehängten Hygienebestimmungen darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler, welche an den freiwilligen („Nasenbohrer“-) Selbsttests nicht (regelmäßig) teilnehmen, als Konsequenz dafür in den Klassen- und/oder Gruppenräumen von den anderen Kindern weggesetzt werden und diese in den Klassen- und/oder Gruppenräumen von den anderen Kindern einen Abstand halten müssen?*

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Fragen 4 bis 6 gab es keine „betroffenen“ Volksschulen. Generell kann zur Frage des Aushangs der allgemein geltenden Hygienebestimmungen, welche in Anlage A der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, in der zum in der Anfrage angesprochenen Zeitraum geltenden Fassung BGBl. II Nr. 28/2021 enthalten waren, festgestellt werden, dass die allgemein geltenden Hygienebestimmungen nach Kenntnisstand der einzelnen Bildungsdirektionen an alle Betroffenen (Eltern/Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, sonstige Bedienstete) vor Ort entsprechend

kommuniziert wurden. Ungeachtet der unmittelbar aus § 4 Abs. 3 der C-SchVO 2020/21 sich ergebenden Aushangsverpflichtung wurden die Schulen auch durch entsprechende Erlässe zum Aushang und zur Information aller Betroffenen bezüglich der geltenden Regelungen angehalten.

Ergänzt wird, dass eine wie in der Fragestellung 8 angedeutete schulautonome Entscheidungsmöglichkeit, diese allgemeinen Hygienebestimmungen inhaltlich zu modifizieren, nicht besteht. Hinweise auf derartige Aushänge haben sich nach Befassung der Bildungsdirektionen nicht ergeben.

Zu Fragen 9 bis 11:

- *Wurden die Eltern/Erziehungsberechtigten, für den Fall, dass sie ihr Einverständnis für die Durchführung der freiwilligen („Nasenbohrer“-) Selbsttests nicht erteilen sollten, von der Schulleitung der betroffenen Oberösterreichischen Volksschulen im Vorfeld davon in Kenntnis gesetzt, dass die nicht erteilte Einwilligung hiezu Maßnahmen zur Folge haben wird, welche gegen die Schülerin oder den Schüler gesetzt werden?*
- *Wenn ja, in welcher Form wurde dies den Eltern/Erziehungsberechtigten in Oberösterreich zur Kenntnis gebracht?*
- *Wenn ja, wurde den Eltern/Erziehungsberechtigten in Oberösterreich zur Kenntnis gebracht, welche konkreten Maßnahmen diesfalls gegen die Kinder gesetzt werden?*

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Fragen 4 bis 6 und zu den Fragen 7 und 8 hingewiesen. Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektionen sind keine solche Fälle bekannt bzw. bestehen keinerlei Hinweise auf derartige Informationsschreiben.

Zu Frage 12:

- *Hat sich die Bildungsdirektion für Oberösterreich im Vorfeld oder nach der mit 18. Jänner 2021 beginnenden Ausgabe der kostenlosen und freiwilligen („Nasenbohrer“-) Selbsttests an die Schulleitungen und/oder das Lehrpersonal der Oberösterreichischen Pflichtschulen gewandt und diesen Verhaltensrichtlinien, Anordnungen oder Empfehlungen für den Fall vorgegeben, dass Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren ihr Einverständnis zur Durchführung dieser freiwilligen Tests nicht erteilen sollten?*
  - a. *Wenn ja, welche?*

Seitens der befassten Bildungsdirektionen für Oberösterreich wird die gegenständliche Fragestellung verneint. Hingewiesen wird unter anderem zudem auf mehrere Schreiben bzw. Erlässe des Bundesministeriums an die Schulen (z.B. „Schulbetrieb vom 18. bis zum 24. Jänner 2021 [GZ 2021-0.014.088]; „Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021“ [GZ 2021-0.032.901]) sowie den einschlägigen Elternbrief der Ressortleitung vom 9. Jänner 2021, aus denen klar hervorgeht, dass es sich um ein fakultatives Angebot handelt und keine

Konsequenzen zu befürchten waren, wenn dieses von Eltern nicht angenommen wurde.

Dies wurde den Schulleitungen etwa auch in Online-Konferenzen kommuniziert.

Zu Frage 13:

- *Haben im Bundesland Oberösterreich Schuldirektoren der Volksschulen dem Lehrpersonal der jeweiligen Schulen angeordnet, gegen Schülerinnen und Schüler für den Fall der Nichtdurchführung eines freiwilligen Corona-Selbsttests Maßnahmen, wie das Wegsetzen von den anderen Kindern im Klassen- und/oder Gruppenraum und die Aufforderung, von den anderen Kindern im Klassen- und/oder Gruppenraum Abstand zu halten, zu setzen?*
- a. Wenn ja, welche exakten Maßnahmen wurden von der Schulleiterin angeordnet?*

Der Rückmeldung der Bildungsdirektion für Oberösterreich ist zusammenfassend zu entnehmen, dass keine solchen Maßnahmen im Zusammenhang mit den angesprochenen Testungen bekannt sind oder Beschwerden in diesem Sinne vorliegen.

Zu Frage 14:

- *Sind Ihnen vergleichbare Vorfälle, wie jener aus der Salzburger Volksschule vom 28. Jänner 2021, respektive die gegen das Kind gesetzten Maßnahmen, aus Oberösterreich bekannt, die bereits zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Schuldirektorin bzw. den Schuldirektor der betroffenen Schule und/oder weitere Lehrkräfte geführt haben?*

Nein, mir sind keine vergleichbaren Vorfälle bekannt. Seitens der befassten Bildungsdirektionen wurde die gegenständliche Fragestellung ebenfalls verneint.

Wien, 17. August 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

